

Nichtamtliche Übersetzung

## EUROPARAT MINISTERKOMITEE

### **Empfehlung Rec (2002)10 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Mediation in Zivilsachen**

*(angenommen vom Ministerkomitee,  
am 18. September 2002,  
an der 808. Sitzung der Ministerdelegierten)*

Das Ministerkomitee, gestützt auf die Bestimmungen von Artikel 15.b der Satzung des Europarates,

die Entwicklung alternativer Streitbeilegungsmechanismen zu gerichtlichen Entscheiden begrüssend und darin übereinstimmend, dass es bei der Anwendung solcher Mechanismen Garantien braucht;

die Notwendigkeit unterstreichend, sich mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der einzelnen Gerichtsbarkeiten ständig für die Verbesserung der Streitbeilegungsmethoden einzusetzen;

überzeugt von den Vorzügen, besondere Regeln für die Mediation vorzusehen, dem Verfahren, bei dem ein "Mediator" den Parteien hilft, für die strittigen Fragen eine Lösung zu finden und zu einer passenden Einigung zu kommen;

in der Anerkennung der Vorteile – in dafür geeigneten Fällen – der Mediation bei zivilrechtlichen Streitigkeiten;

bewusst der Notwendigkeit, die Mediation in anderen Rechtsbereichen zu organisieren;

eingedenk der Empfehlung Nr. R(98)1 über Familienmediation, der Empfehlung Nr. R(99)19 über die Mediation in Strafsachen und der Empfehlung Rec(2001)9 über alternative Formen der Schlichtung bei Streitsachen zwischen Verwaltungsbehörden und Privatpersonen sowie der Ergebnisse anderer Tätigkeiten und Forschungsarbeiten des Europarats und derjenigen auf nationaler Ebene;

in der Berücksichtigung insbesondere der Entschliessung Nr. 1 über die Gerichtsverwaltung im 21. Jahrhundert, die von den europäischen Justizministern an ihrer 23. Konferenz vom 8.-9. Juni 2000 in London angenommen wurde, und besonders der Aufforderung der europäischen Justizminister für das Ministerkomitee des Europarats, in Zusammenarbeit mit der Europäischen Union ein Arbeitsprogramm zu erstellen, das bei Streitfällen gegebenenfalls die Anwendung aussergerichtlicher Beilegungsverfahren anregt;

bewusst der wichtigen Rolle der Gerichte bei der Förderung der Mediation;

feststellend, dass die Mediation zwar zur Verringerung der Anzahl Streitigkeiten und der Arbeitslast der Gerichte beitragen kann, jedoch ein gerechtes, wirksames und leicht zugängliches Rechtssystem nicht ersetzen kann;

A. Empfiehlt den Regierungen der Mitgliedstaaten:

- i. wann immer nötig, die Mediation in Zivilsachen zu erleichtern;
- ii. je nachdem alle Massnahmen zu ergreifen und zu verstärken, die sie für die schrittweise Umsetzung der nachfolgend aufgeführten "Grundsätze der Mediation in Zivilsachen" als nötig erachten.

#### Grundsätze der Mediation in Zivilsachen [engl. Text]

##### I. Begriff der Mediation

1. In dieser Empfehlung steht "Mediation" für den Vorgang, bei dem die Parteien, durch einen Mediator oder mehrere Mediatoren unterstützt, ihre strittigen Fragen verhandeln, um zu einer Einigung zu kommen.

##### II. Geltungsbereich

2. Diese Empfehlung ist auf die Mediation in Zivilsachen anwendbar. In dieser Empfehlung steht "Zivilsache" für jeden die zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen betreffenden Bereich, einschliesslich Handels-, Verbraucherschutz- und Arbeitsrecht, das Verwaltungs- und das Strafrecht jedoch ausgeschlossen. Die Bestimmungen der Empfehlung Nr. R(98)1 über Familienmediation werden dadurch nicht beeinträchtigt.

##### III. Organisation der Mediation

3. Die Staaten können die Mediation in Zivilsachen in bestgeeigneter Weise einrichten und organisieren, sei dies über den öffentlichen oder den privaten Bereich.

4. Die Mediation kann im Rahmen des Gerichtsverfahrens oder ausserhalb desselben stattfinden.

5. Nutzen die Parteien die Mediation, sollte trotzdem der Zugang zum Gericht die letzte Garantie zum Schutz der Rechte der Parteien bilden.

6. Bei der Organisation der Mediation sollten die Staaten ein Gleichgewicht suchen zwischen dem Bedürfnis nach und den Wirkungen von Fristen für gerichtliche Schritte sowie der Förderung schnell und leicht zugänglicher Mediationsverfahren.

7. Bei der Organisation der Mediation sollten die Staaten (i) unnötige Verzögerungen und (ii) den Einsatz der Mediation zur Verzögerung zu verhindern suchen.

8. Die Mediation kann besonders von Nutzen sein, wenn ein Gerichtsverfahren allein für die Parteien nicht passt, insbesondere wegen seiner Kosten, seiner formellen Natur oder wegen der Notwendigkeit, den Dialog oder die Beziehungen zwischen den Parteien aufrechtzuerhalten.

9. Die Staaten sollten die Möglichkeit berücksichtigen, die Mediation ganz oder teilweise unentgeltlich einzurichten und anzubieten oder für die Mediation die Kostenhilfe vorzusehen, insbesondere wenn die Interessen einer Partei besonderen Schutz erfordern.

10. Allfällige Kosten der Mediation sollten in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Angelegenheit und zum Aufwand des Mediators stehen.

#### IV. Mediationsverfahren

11. Die Staaten sollten entscheiden, ob und inwieweit Mediationsklauseln das Recht der Parteien, gerichtliche Schritte zu unternehmen, beschränken dürfen.

12. Der Mediator sollte unparteiisch und unabhängig handeln und während dem Mediationsverfahren für die Einhaltung des Grundsatzes der Waffengleichheit sorgen. Er ist nicht befugt, den Parteien eine Lösung aufzuzwingen.

13. Die Informationen über das Mediationsverfahren sind vertraulich und dürfen später nicht anderweitig benutzt werden, ausser mit dem Einverständnis der Parteien oder in den vom innerstaatlichen Recht erlaubten Fällen.

14. Das Mediationsverfahren sollte den Parteien genügend Zeit lassen, damit diese die aufgeworfenen Fragen besprechen und eine allfällige Lösung zur Beilegung der Streitigkeit finden können.

#### V. Ausbildung und Verantwortung der Mediatoren

15. Die Staaten sollten Massnahmen in Betracht ziehen, um die Verabschiedung angemessener Regeln über Auswahl, Verantwortlichkeit, Ausbildung und Qualifikation der Mediatoren zu fördern, einschliesslich der Mediatoren, die internationale Fragen behandeln.

#### VI. In der Mediation erzielte Vereinbarungen

16. Am Ende jedes Mediationsverfahrens sollte ein schriftliches Dokument erstellt werden, welches Gegenstand, Umfang und Ergebnis der Vereinbarung beschreibt. Den Parteien sollte eine begrenzte und zwischen ihnen vereinbarte Bedenkfrist zwischen dem Zeitpunkt der Abfassung und demjenigen der Unterzeichnung eingeräumt werden.

17. Die Mediatoren sollten die Parteien über die Wirkung der aus der Mediation hervorgegangenen Vereinbarungen orientieren sowie über die Schritte, die zu unternehmen sind, wenn eine Partei ihre Vereinbarung vollstrecken will oder wenn beide Parteien dies wollen. Solche Vereinbarungen sollten nicht *ordre-public*-widrig sein.

#### VII. Information über die Mediation

18. Die Staaten sollten die Öffentlichkeit und die Personen, die in zivilrechtliche Streitigkeiten verwickelt sind, allgemein über die Mediation informieren.

19. Über die Mediation in Zivilsachen sollten die Staaten detaillierte Informationen zusammenstellen und verbreiten, die unter anderem auch die Kosten und die Wirksamkeit der Mediation umfassen.

20. Es sollten Massnahmen im Einklang mit der innerstaatlichen Rechtsordnung und Praxis des Mitgliedstaates getroffen werden, um ein Netzwerk regionaler oder lokaler Zentren zu schaffen, wo die Einzelnen auch telefonisch, schriftlich oder über E-Mail unparteiische Beratung und Informationen über die Mediation erhalten können.

21. Die Staaten sollten die in den Justizbetrieb involvierten Berufsleute über die Mediation in Zivilsachen informieren.

#### VIII. Internationale Gesichtspunkte

22. Die Staaten sollten zur Schaffung von Mechanismen ermutigen, welche die Nutzung der Mediation bei der Klärung von Fragen mit einem internationalen Bezug fördern.

23. Die Staaten sollten die Zusammenarbeit zwischen den von der Mediation in Zivilsachen betroffenen Dienststellen fördern, um den Einsatz einer internationalen Mediation zu erleichtern.

B. Beauftragt den Generalsekretär des Europarats mit der Übermittlung dieser Empfehlung an die zuständigen Behörden der Europäischen Union:

- um die Kooperation zwischen Europarat und Europäischer Union im Rahmen der Umsetzung dieser Empfehlung zu fördern und insbesondere mittels einer Website Informationen über die Gesetze und Verfahren der Staaten in den Bereichen, die in dieser Empfehlung angesprochen werden, zu verbreiten; und

- um die Europäische Union anzuregen, bei der Erarbeitung der Vorschriften für die Europäische Gemeinschaft, Bestimmungen zu verabschieden, die die Bestimmungen dieser Empfehlung ergänzen und verstärken, oder die Anwendung der in ihr verankerten Grundsätze zu erleichtern.